

Haus- und Badeordnung

Allgemeines

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Bädern und ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Eintritt in das Bad erkennt jeder Besucher die Haus- und Badeordnung an.

Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.

Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Das Rauchen ist zum Schutz der Nichtraucher untersagt. Behälter aus Glas dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.

Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen erfolgt keine Rückerstattung des Eintrittsgeldes.

Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Personal entgegen.

Fundgegenstände geben Sie bitte dem Personal! Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

Den Badegästen ist es erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabe- oder Fernsehgeräte im Bad zu benutzen, soweit andere Badegäste nicht gestört werden.

Öffnungszeiten und Zutritt

Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden durch Aushängen bekanntgemacht. Die Stadtwerke Rosenheim GmbH & Co. KG kann die Benutzung des Bades ganz oder teilweise einschränken.

Der Zutritt ist Personen untersagt, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen oder die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes leiden. Des Weiteren ist das Mitbringen von Tieren untersagt. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres dürfen die Bäder nur zusammen mit einer Begleitperson benutzen.

Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein. Benutzte Eintrittskarten werden weder zurückgenommen noch erstattet. Ebenso wird für verlorene Eintrittsausweise kein Ersatz geleistet. Hiervon ausgenommen sind Restguthaben auf personenbezogene Karten.

Haftung

Es gilt die gesetzliche Haftungsregelung. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, übernimmt der Betreiber keine Haftung. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden *nur* bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Stellplätzen der Bäder geparkten Fahrzeuge. Für Wertsachen und Bargeld haftet der Betreiber nur, wenn diese im Wertschließfach hinterlegt wurden. Hier ist die Haftung auf 1.000 Euro begrenzt.

Benutzung der Bäder

Die tarifliche Aufenthaltszeit wird durch Aushang bekanntgemacht.

Kabinen oder Schränke sind vom Badegast zu verschließen. Für verlorene Schlüssel ist die tarifliche Verlustentschädigung zu bezahlen.

Die Becken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden. Die Verwendung von Seife außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet. Das Betreten von Barfußgängen, Duschräumen und Schwimmhallen mit Straßenschuhen ist untersagt sowie der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder nur in üblicher Badebekleidung gestattet.

Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken sowie das Unterschwimmen/Tauchen des Sprungbereiches sind untersagt.

Verschlossene Garderobenschränke werden nach Schließung des Bades geöffnet und aufgefundene Sachen wie Fundsachen behandelt.

Besondere Einrichtungen

Für besondere Einrichtungen der Bäder (z. B. Sauna, Reinigungsbäder, Bräunungsanlagen) können explizite Benutzungsordnungen erlassen werden.

Zusatzangebote

Zusatzangebote, wie Seniorenschwimmen, Aquagymnastik, sportliches Schwimmen usw., gelten im dafür abgegrenzten Bereich. Der reservierte Bereich ist für den allgemeinen Badebetrieb gesperrt.

Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badbetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können abweichende Vereinbarungen getroffen werden.